

Energiesparrechtliche Anforderungen an Gebäude

Arbeitshilfen für die Sachverständigen - Praxis (Teil 2)¹

Bei Bauvorhaben im Bestand müssen Sachverständige auch häufig die energetischen Anforderungen aus der Zeit der Errichtung des Gebäudes kennen und berücksichtigen. Der Beitrag bringt drei hilfreiche Übersichten für die Praxis zur Gültigkeit älterer Energieausweise nach EnEV 2014 für sowie »Findex«-Übersichten zur Energieeinsparverordnung (EnEV) und zur Wärmeschutzverordnung (WärmeschutzV) für Gebäude.

1. Europäische Vorgaben

Heizungsabgase kennen keine Ländergrenzen. Deshalb war die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft – später »Europäische Union« – stets bestrebt, ihre Mitgliedsländer im Hinblick auf eine umweltfreundlichere Energieversorgung zu unterstützen und die Abhängigkeit von Energieimporten zu mindern. Zu diesem Zweck haben die Europäischen Gremien seit 1992 eine ganze Reihe von Richtlinien zur Energieeinsparung in Gebäuden erlassen. Diese Vorgaben betreffen jedoch weder Bauherren noch Eigentümer direkt, sondern verpflichten die Regierungen der Mitgliedstaaten, dass sie wirksame rechtliche Rahmenbedingungen schaffen im Sinne der europäischen Absichten.

Umsetzung in Deutschland

Die folgende Auflistung zeigt mit welchen Aspekten sich die relevanten Europäischen Richtlinien befassen und durch welche energiesparrechtlichen Regelungen sie hierzulande umgesetzt wurden.

- **1992** – Die Richtlinie 92/42/EWG befasste sich mit den Wirkungsgraden von neuen Warmwasserheizkesseln, die mit flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen beschickt werden. Ihre Vorgaben setzten die Heizungsanlagen-Verordnungen (HeizAnIV 1994) und HeizAnIV 1998 um.
- **1993** – Die Richtlinie 93/76/EWG (Kurzbezeichnung: SAVE) sollte die

Kohlendioxidemissionen begrenzen durch eine effizientere Energienutzung in Gebäuden. Die Wärmeschutz-Verordnung (WSchVO 1995) setzte auch diese Vorgaben um indem sie beispielsweise den Wärmebedarfsausweis für Neubauten einführte.

- **1993** – Die Richtlinie 93/68/EWG regelte die Kennzeichnung von Bauprodukten und die Inbetriebnahme von Heizkesseln. Umgesetzt wurde sie hierzulande durch die Heizungsanlagen-Verordnung (HeizAnIV 1998).
- **1998** – Die Richtlinie 98/48/EG regelt seither das Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und der technischen Vorschriften und wird in Deutschland für relevante Regelungen angewandt. Dazu gehört beispielsweise auch das Prozedere der Notifizierung von neuen Fassungen der Energieeinsparverordnung (EnEV).
- **2003** – Die Richtlinie 2002/91/EG brachte erstmals das Konzept der Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden auf europäischer Ebene sowie den Energieausweis für Bestandsbauten. Die Energieeinsparungsgesetze (EnEG 2005) und EnEG 2009 sowie die Einsparungsverordnungen (EnEV 2007) und EnEV 2009 setzten ihre Vorgaben hierzulande um.
- **2010** – Die neugefasste Richtlinie 2010/31/EU führte die Anforderungen an die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden weiter. Das neue EnEG 2013 und die neue EnEV 2014 setzten



Die Autoren

Dipl.-Ing./UT
Melita Tuschinski,
Freie Architektin

Stuttgart

Foto:
Wolfram Palmer



Alexander Tuschinski,
B. Eng.

Stuttgart

Foto:
Alexander Tuschinski

Überblick Themen

- **Europäische Vorgaben**
- **Ältere Energieausweise**
- **Findex zur EnEV 2002–2014**
- **Findex zur WSchVO 1977–1995**

sie in Deutschland um, indem sie beispielsweise auch die Pflichtangaben in kommerziellen Immobilienanzeigen fordern.

- **2012** – Die Richtlinie 2012/27/EU fordert mehr Energieeffizienz auch in Gebäuden. Das EnEG 2013 und die EnEV 2014 setzen in Deutschland auch diese EU-Vorgaben um.

2. Gültigkeit älterer Energieausweise

Eigentümer benötigen den Energieausweis für ihr Gebäude laut neuer EnEV 2014 zu folgenden Anlässen:

- Energie-Nachweis gegenüber der Baubehörde,
- Information für potenzielle Käufer, Neumieter oder Besucher,
- Grundlage für die Energieangaben in Immobilienanzeigen.

Pflichtangaben in Anzeigen

Wer in einem kommerziellen Medium eine Anzeige schaltet, weil ein Gebäude teilweise oder ganz verkauft, neu vermietet, verleast oder verpachtet werden soll muss gemäß EnEV 2014 auch folgende Angaben mit veröffentlichen:

- Art des Energieausweises,
- ausgewiesener Endenergiebedarf oder -verbrauch,
- wesentliche Energieträger für die Heizung.

Für Wohngebäude werden auch das Baujahr und die Energieeffizienzklasse veröffentlicht. Bei Nichtwohngebäuden wird

¹ Fortsetzung aus BauSV 3/2014, S. 58 ff.

Tabelle 1: EnEV 2014 – Gültigkeit älterer Energieausweise, EnEV-Nachweise und Energiepässe – Melita Tuschinski, 10.06.2014

				Energieausweis dient nach EnEV 2014 als:					
Ältere Energieausweise, EnEV-Nachweise und freiwillige Energiepässe				Nachweis Behörde § 16 (1)	Verkauf Neuvermietung § 16 (2)	Öffentlicher Aushang § 16 (3) (4)	Angaben in Anzeigen § 16 a		
Energieeinsparverordnung für Gebäude (EnEV 2009) und (EnEV 2007)									
EnEV 2009 oder EnEV 2007	Neubau	WG	Energiebedarfsausweis für neues Wohngebäude	Nach Muster Anlage 6	ja	ja	ja	ja	
		NWG	Energiebedarfsausweis für neuen Nichtwohnbau	Nach Muster Anlage 7 Nach Muster Anlage 8	ja	ja	ja	ja	
	Bestand saniert	WG	Energiebedarfsausweis für saniertes Wohngebäude	Nach Muster Anlage 6	ja	ja	ja	ja	
		NWG	Energiebedarfsausweis für sanierten Nichtwohnbau	Nach Muster Anlage 7 Nach Muster Anlage 8	ja	ja	ja	ja	
	Bestand unverändert	WG	Energiebedarfsausweis für Wohnbestand	Nach Muster Anlage 6	---	Ja	ja	Ja	
			Energieverbrauchsausweis für Wohnbestand	Nach Muster Anlage 6	---	Ja	ja	Ja	
		NWG	Energiebedarfsausweis für Nichtwohnbestand	Nach Muster Anlage 7 Nach Muster Anlage 8	---	Ja	Ja	ja	
			Energieverbrauchsausweis für Nichtwohnbestand	Nach Muster Anlage 7 Nach Muster Anlage 9	---	ja	ja	ja	
	Freiwillige Energieausweise vor Inkrafttreten der EnEV 2007								
	Vor dem Inkrafttreten der EnEV 2007	Freiwillige Energieausweise / Energiepässe im Bestand	Wohngebäude (WG)	Freiwilliger Energieausweis für bestehendes Wohngebäude (beispielsweise dena-Energiepass)	Nach Muster des entsprechenden Programms (beispielsweise dena-Energieausweis)	ja	ja	ja	ja
Freiwilliger Energieausweis für bestehendes Wohngebäude nach Entwurf der Bundesregierung vom 25. April 2007 für die EnEV 2007				Nach Muster Anlage 6, Entwurf der Bundesregierung vom 25. April 2007 für die EnEV 2007	ja	ja	ja	ja	
Anderer freiwilliger Energieausweis für bestehendes Wohngebäude				Nach Muster des entsprechenden Programms	ja	ja	ja	ja	
Nichtwohngebäude (NWG)			Freiwilliger Energieausweis für bestehendes Nichtwohngebäude (beispielsweise dena-Energiepässe)	Nach Muster des entsprechenden Programms (beispielsweise dena-Energieausweis)	ja	ja	ja	ja	
			Freiwilliger Energieausweis für bestehendes Nichtwohngebäude gemäß dem Entwurf der Bundesregierung vom 25. April 2007 für die EnEV 2007	Nach Muster Anlage 7, 8 oder 9, Entwurf der Bundesregierung vom 25. April 2007 für die EnEV 2007	ja	ja	ja	ja	
			Alle anderen freiwilligen Energieausweise	Nach Muster des entsprechenden Programms.	ja	ja	ja	ja	
Energieeinsparverordnung für Gebäude (EnEV 2002/2004)									
EnEV 2002 / 2004	Gebäude mit normalen Innentemperaturen	Neubau	WG	Energiebedarfsausweis für neues Wohngebäude gemäß EnEV 2004, § 13 (Ausweise über Energie- und Wärmebedarf, Energieverbrauchskennwerte), (1)	Nach Muster A der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zu § 13 der EnEV 2002 bzw. EnEV 2004 (AVV Energiebedarfsausweis)	ja	ja	ja	ja
			NWG	Energiebedarfsausweis für neues, normal beheiztes Nichtwohngebäude gemäß EnEV 2004, § 13 (Ausweise über Energie- und Wärmebedarf, Energieverbrauchskennwerte), (1)	Nach Muster A der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zu § 13 der EnEV 2002 bzw. EnEV 2004 (AVV Energiebedarfsausweis)	ja	ja	ja	---
	Bestand saniert	WG	Energiebedarfsausweis für saniertes Wohngebäude, gemäß EnEV 2004, § 13 (Ausweise über Energie- und Wärmebedarf, Energieverbrauchskennwerte), (2)	Nach Muster A der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zu § 13 der EnEV 2002 bzw. EnEV 2004 (AVV Energiebedarfsausweis)	ja	ja	ja	ja	
		NWG	Energiebedarfsausweise für saniertes, normal beheiztes Nichtwohngebäude gemäß EnEV 2004, § 13 (Ausweise über Energie- und Wärmebedarf, Energieverbrauchskennwerte), (2)	Nach Muster A der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zu § 13 der EnEV 2002 bzw. EnEV 2004 (AVV Energiebedarfsausweis)	ja	ja	ja	---	
	Geb. niedr. Innentemp.	Neubau	NWG	Wärmebedarfsausweise für neues, niedrig beheiztes Nichtwohngebäude, gemäß EnEV 2004, § 13 (Ausweise über Energie- und Wärmebedarf, Energieverbrauchskennwerte), (3)	Nach Muster B der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zu § 13 der EnEV 2002 bzw. EnEV 2004 (AVV Energiebedarfsausweis)	ja	ja	ja	---
							Achtung: Diese Ausweise gelten nur 6 Monate nach Inkrafttreten der EnEV 2014, d.h. bis 31. Oktober 2014!		
Wärmeschutzverordnung für Gebäude (WSchVO 1995)									
WSchVO 95	Gebäude mit normalen Innentemperaturen	Wärmebedarfsausweis für normal beheizten Neubau, gemäß WärmeschutzV 1995, § 12 (Wärmebedarfsausweise), (1)		Nach Muster A, Anhang 1, der Allgemeine Verwaltungsvorschrift zu § 12 Wärmeschutzverordnung (AVV Wärmebedarfsausweis) vom 20.12.1994	-	-	-	-	
		Wärmebedarfsausweis für kleines neues Wohnhaus (höchstens 2 Vollgeschossen und maximal 3 Wohnungen) gemäß WärmeschutzV 1995, § 12 (Wärmebedarfsausweise), (1) Vereinfachter Nachweis gemäß WärmeschutzV 1995, Anlage 1, Nummer 7		Nach Muster B, Anhang 1, der AVV Wärmebedarfsausweis vom 20.12.1994	-	-	-	-	
	Geb. niedr. Innentemp.	Wärmebedarfsausweise für Neubauten mit niedrigen Innentemperaturen, gemäß WärmeschutzV 1995, § 12 (Wärmebedarfsausweise), (1)		Nach Muster, Anhang 2, der AVV Wärmebedarfsausweis vom 20.12.1994	-	-	-	-	
				Achtung: Diese Ausweise sind älter als zehn Jahre und demnach abgelaufen. Bei Bedarf muss ein neuer Energieausweis ausgestellt werden.					
				Achtung: Diese Ausweise sind älter als zehn Jahre und demnach abgelaufen. Bei Bedarf muss ein neuer Energieausweis ausgestellt werden.					
				Achtung: Diese Ausweise sind älter als zehn Jahre und demnach abgelaufen. Bei Bedarf muss ein neuer Energieausweis ausgestellt werden.					

der Endenergiebedarf oder -verbrauch gesondert für Wärme und Strom angegeben.

Diese Pflicht führt die Verordnung anhand des neuen § 16a EnEV 2014 (Pflichtangaben in Immobilienanzeigen) ein und setzt damit eine Vorgabe der EU-Gebäuderichtlinie von 2010 um. Etliche ältere Energieausweise können jedoch nicht als Grundlage für Energieangaben in Anzeigen dienen – beispielsweise der Energiebedarfsausweis nach EnEV 2004 für ein normal beheiztes Nichtwohngebäude. Dieser Gebäude-Ausweis enthält keine Angaben zum Strombedarf- oder -verbrauch. Diese und weitere ältere Energieausweise verlieren am 01.11.2014 ihre Gültigkeit. Betroffene Eigentümer müssen danach jeweils neue Energieausweise bei Bedarf ausstellen lassen.

Die **Tabelle 1** bringt eine Übersicht der älteren Energieausweise und ihrer weiteren Gültigkeit nach EnEV 2014. In den folgenden Absätzen erläutern wir die Regeln für die verschiedenen Generationen von Energieausweisen.

Energieausweis nach EnEV 2007 und EnEV 2009

Diese Energieausweise gelten weiterhin zehn Jahre lang ab ihrem Ausstellungs-Datum. Die EnEV 2007 setzte hierzulande die erste EU-RL 2003 um und die EnEV 2009 führte die Anforderungen weiter. Die neue EU-RL 2010 weist u.a. auch darauf hin, dass Energieausweise gemäß der ersten Richtlinie von 2003 auch als »vollwertig« gelten. Sie eignen sich auch als Grundlage für die Energie-Angaben in kommerziellen Anzeigen.

Eigentümer, die einen gültigen Energieausweis nach EnEV 2007 oder EnEV 2009 besitzen, müssen nur zwei Aspekte für Immobilienanzeigen berücksichtigen:

- **Verbrauchsausweis Wohnbau:** Wenn der Energieverbrauchskennwert das Warmwasser nicht umfasst, müssen sie für die Anzeige den Wert pauschal um 20 kWh pro Jahr und Quadratmeter Gebäudenutzfläche erhöhen.
- **Energieeffizienzklasse Wohnbau:** Weil diese Angabe in diesen Energieausweisen fehlt, können Inserierende diese freiwillig angeben und sich dabei an den Kategorien der EnEV 2014 in Anlage 10 (Einteilung in Energieeffizienzklassen) orientieren.

Freiwillige Energiepässe im Bestand

Die europäischen Vorgaben der EU-RL 2003 für die Einführung der Energieausweise waren bereits Jahre vor der Einführung durch die EnEV 2007 bekannt. Die Deutsche Energie-Agentur (dena) sowie andere Gebietskörperschaften führten von 2005 bis 2007 freiwillige Energieausweise im Bestand im Rahmen von Feldversuchen ein.

Von diesen Energieausweisen gelten nur diejenigen weiterhin zehn Jahre lang soweit sie für Wohngebäude ausgestellt wurden und folgende Angaben umfassen:

- Endenergiebedarf oder -verbrauch,
- die wesentlichen Energieträger für die Heizung,
- Warmwasserbereitung berücksichtigen.

Für Nichtwohngebäude gelten diese freiwilligen Energiepässe nur dann weiterhin, wenn sie zusätzlich zu den weiter oben für Wohngebäude angegebenen Werten auch die eingebaute Beleuchtung und Kühlung im Gebäude mit berücksichtigen.

Die Bundesregierung veröffentlichte am 25.04.2007 einen Entwurf für die EnEV 2007, in dem die künftigen Vorgaben für den Energieausweis bereits festgelegt waren. Freiwillige Energieausweise gemäß diesem Entwurf gelten auch zehn Jahre lang ab Ausstellung.

Alle anderen freiwilligen – nach neuer EnEV 2014 nicht anerkannten Energieausweise – müssen die Eigentümer ab November 2014 bei Bedarf neu ausstellen lassen.

Energie-Nachweise nach EnEV 2002 und EnEV 2004

Die ersten beiden Fassungen der Verordnung teilten Gebäude in »normal« und »niedrig« beheizt ein. Für normal beheizte Bauten forderten die EnEV 2002 und EnEV 2004 jeweils Energiebedarfsausweise für Neubau oder sanierten Bestandsbau, wenn für Letztere der Nachweis für das gesamte Gebäude geführt wurde. Für niedrig beheizte, neue Bauten mussten die Eigentümer jeweils Wärmebedarfsausweise ausstellen lassen.

Von den Energiebedarfsausweisen nach EnEV 2002 oder EnEV 2004 erkennt die neue EnEV 2014 nur die Ausweise für Wohngebäude an. Diese gelten weiterhin zehn Jahre ab dem Ausstellungsdatum. Die Ausweise für Nichtwohngebäude gelten nur noch bis Ende Oktober 2014. Be-

troffene Eigentümer müssen bei Bedarf jeweils neue Energieausweise nach EnEV 2014 ausstellen lassen. In der Übergangszeit bis zum 01.11.2014 dienen diese Ausweise auch nicht als Grundlage für Kennwerte in Anzeigen.

Wärmeschutzverordnung für Gebäude-WSchVO 1995

Diese Ausweise sind alle älter als zehn Jahre und demnach abgelaufen. Die Eigentümer müssen bei Bedarf neue Energieausweise ausstellen lassen.

3. Energetische Anforderungen

Tabelle 2 zeigt eine Übersicht der Regelungen nach EnEV und die **Tabelle 3** bezieht sich auf die WSchVO.

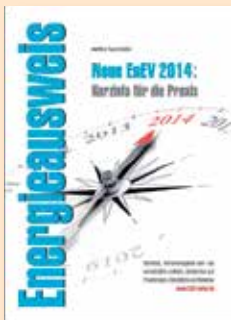
Am 01.02.2002 löste die erste EnEV 2002 die bis dahin geltende Wärmeschutzverordnung (WärmeschutzV 1995) – im Folgenden »WSchVO« genannt – und die Heizungsanlagenverordnung (HeizAnV 1998) ab. Sie forderte energieeffiziente Gebäude und betrachte sie als komplexe Systeme in denen die bauliche und anlagentechnische Ausstattung zusammenspielen.

Als Maßstab für die Energieeffizienz führte die EnEV zwei Kenngrößen ein, die sie seither entsprechend begrenzt:

- der Jahres-Primärenergiebedarf für die Anlagentechnik, gemessen in Kilowattstunden pro Quadratmeter und Jahr (kWh/(m²a)) wobei spätere EnEV-Fassungen auch die Kühlung und Beleuchtung berücksichtigten;
- der Wärmeverlust durch die Gebäudehülle, gemessen in Watt pro Quadratmeter und Kelvin (W/(m² K) berechnet als der spezifische, auf die wärmeübertragende Umfassungsfläche bezogene Transmissionswärmeverlust des Gebäudes.

Während die beiden ersten EnEV-Fassungen das Prinzip der WSchVO weiterführten und die energetischen Anforderungen an den Formfaktor des Gebäudes koppelten – bzw. an das Verhältnis zwischen der wärmeabgebenden Umfassungsfläche und dem beheizten Gebäudevolumen – brachte die EnEV 2007 – zunächst nur für Nichtwohngebäude – das Konzept des Referenzgebäudes mit ein. Inzwischen gilt dieses Prinzip auch für Wohngebäude und die neue EnEV 2014 eröffnet sogar die Möglichkeit für bestimmte, ungekühlte, neu erbaute Wohnhäuser keinen Nachweis zu benötigen, wenn die Ausstattung der künftig veröffentlichten Standard-Variante entspricht.

Publikationen zum Thema



Die kostenfreie pdf-Broschüre »EnEV 2014: Kurzinfo für die Praxis« erklärt den Text der neuen Energieeinsparverordnung klar und verständlich, antwortet auf häufige Praxisfragen und hilft mit Checklisten und Hinweisen für Fachleute und Auftraggeber.

Download: www.EnEV-online.de

© Titel-Collage: Margarete Mattes, KommunikationsDesign, München
Bild: © Olivier Le Moal – Fotolia.com

Im Bestand forderte die EnEV von Anfang an, dass der Wärmeschutz gewährleistet wird, wenn die Außenhülle des Gebäudes energetisch geändert wird oder wenn der Eigentümer die beheizte oder gekühlte Nutzfläche erweitert. Die energetischen Anforderungen bezogen und beziehen sich dementsprechend auf

die betroffenen Außenbauteile, auf das gesamte sanierte Gebäude oder auf den neuen, erweiterten Teil des Bestandsgebäudes.

Die WSchVO zielte – wie ihre Bezeichnung auch zeigt – vorrangig darauf ab, den Wärmeverlust durch die Gebäudehülle zu mindern. Dafür begrenzte sie den Wärmedurchgang durch die Umfassungsfläche und die Fugen von Fenstern und Fenstertüren. Die Luftdichtheit der Gebäudehülle war demnach von Anfang an eine der energetischen Anforderungen an Neubauten.

Ab der WSchVO 1982 stellte die Verordnung auch Anforderungen an Bestandsbauten: bei der energetischen Änderung der Gebäudehülle und der Erweiterung durch beheizte Räume.

Gebäudeklassifizierung

Die EnEV 2002 teilte Neubauten zunächst in »normal beheizt« oder »niedrig beheizt« ein, wobei die offizielle Bezeichnung »Gebäude mit normalen/niedrigen Innentemperaturen« lautete. Die »normal beheizten« Neubauten teilte die EnEV 2002 wiederum in Wohn- und Nichtwohngebäude ein. Dazu kamen noch Ausnahmen, Gebäude deren Heizung nicht in der Norm erfasst war sowie verglaste Neubauten mit einem Fensterflächenanteil über 30 %. Seit der EnEV 2007 teilt die Verordnung Gebäude

grundsätzlich in Wohn- und Nichtwohnbauten ein.

Für Änderungen im Baubestand berücksichtigte die EnEV auch deren Innentemperaturen – zunächst als »normal« oder »niedrig« beheizt. Seit der EnEV 2007 bezieht sich die Verordnung bei den Wärmeschutz-Anforderungen im Bestand auf Wohn- und Nichtwohngebäude, die auf mindestens 19 Grad Celsius (°C) beheizt werden sowie auf Nichtwohngebäude, die zwischen 12 und 19 °C beheizt werden.

Die WSchVO teilte Neubauten ein nach ihrer Nutzung sowie nach ihren Innentemperatur in der Heizperiode. Dabei bildeten Sport- und Versammlungsbauten eine eigene Kategorie. Erst ab der WSchVO 1982 formulierte die Verordnung auch Anforderungen für Bestandsbauten für den Fall der energetischen Änderung der Außenhülle oder bei der Erweiterung mit beheizten Räumen.

4. Energie-Nachweise für Gebäude

In ihren beiden ersten Fassungen forderte die EnEV als Nachweise den Energie- und Wärmebedarfsausweis für normal und niedrig beheizte Neubauten. Bei Änderungen im Bestand musste der Nachweis anhand der Wärmedurchgangskoeffizienten der betroffenen Außenbauteile erfolgen oder anhand des gesamten Gebäudes.

ENERGIEAUSWEIS für Wohngebäude
gemäß den §§ 15 ff. der Energieeinsparverordnung (EnEV) von 2014

Berechneter Energiebedarf des Gebäudes Registrierenummer 1
(oder: Registrierenummer wurde bereits an...) **2**

Energiebedarf CO₂-Emissionen 1 kg/(m²·a)

Endenergiebedarf dieses Gebäudes **KWh/(m²·a)**

Primärenergiebedarf dieses Gebäudes **KWh/(m²·a)**

Anteilswerte gemäß EnEV 4

Angaben zum EEWärmeQ 5

Ersatzmaßnahmen 6

Vergleichswerte Endenergie

Erläuterungen zum Berechnungsverfahren

Anlage 7 (zu § 16)
Master Energieausweis Nichtwohngebäude

ENERGIEAUSWEIS für Nichtwohngebäude
gemäß den §§ 15 ff. der Energieeinsparverordnung (EnEV) von 2014

Registrierenummer 1
(oder: Registrierenummer wurde bereits an...) **1**

Gebäude

Heizfläche/Anzahl/Objektkategorie	Gebäudekategorie (freiwillig)
Adresse	
Objektzustand	
Struktur Gebäude 3	
Statut Wärmevertrag 5,4	
Nutzgrundfläche 4	
Wesentliche Energieträger für Heizung und Warmwasser 7	
Erwartetes Energieart	Verwendung
Art der Lüftung/Kühlung 1	<input type="checkbox"/> Fensterlüftung <input type="checkbox"/> Lüftungseinheit mit Wärmerückgewinnung <input type="checkbox"/> Anlage zur Schließung <input type="checkbox"/> Lüftungsanlage ohne Wärmerückgewinnung <input type="checkbox"/> Kühlung
Art der Ausbattung des Energieausweises	<input type="checkbox"/> Neubau <input type="checkbox"/> Modernisierung <input type="checkbox"/> Ausbattung <input type="checkbox"/> Veranlassungswort (Änderung/Erweiterung) <input type="checkbox"/> Sonstiges (freiwillig)

Hinweise zu den Angaben über die energetische Qualität des Gebäudes

Hinweise zur Verwendung des Energieausweises

Tabelle 2: FINDEX – Energetische Anforderungen an Gebäude gemäß Energieeinsparverordnung (EnEV)

Autorin: Melita Tuschinski, Stand: 10.06.2014

	EnEV 2002 / 2004		EnEV 2007		
Ausgabe	16.11.2001 / 02.12.2004		24.07.2007		
Verkündung	21.11.2001 / 07.12.2004		26.07.2007		
Dokument	BGBl. I, Jahrg. 2001, Nr. 59, Seite 3085 – 3102 / BGBl. I, Jahrg. 2004, Nr. 64, S. 3144 - 3145		BGBl. I, Jahrg. 2007, Nr. 34, Seite 1519 - 1563		
In Kraft	01.02.2002 – 07.12.2004 / 08.12.2004 – 30.09.2007		01.10.2007 – 30.09.2009		
Grundlagen	EnEG 1980, Europ. Vorgaben: EG Richtlinie SAVE 93/76/EWG, 93/68/EWG, 98/48/EG		EnEG 2005, Europ. Vorgaben: EU-Richtlinie 2002/91/EG über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden		
Geltung und Begriffe	Abschnitt 1 (§ 1, § 2)	Betroffene Gebäude und Ausnahmen (§ 1) Begriffsbestimmungen (§ 2)	Abschnitt 1 (§ 1, § 2)	Betroffene Gebäude und Ausnahmen (§ 1) Begriffsbestimmungen (§ 2)	
Neubau (zu errichtende Gebäude)	Gebäude mit normalen Innentemperaturen (Abschnitt 2, § 3)	Wohngebäude	Jahres-Primärenergiebedarf (§ 3 Abs. 1, Nr. 1, Abs. 2, Nr. 1, Anh. 1)	Wohngebäude (§ 3)	Jahres-Primärenergiebedarf (§ 3 Abs. 1, Anl. 1) - Berechnung (§ 3 Abs. 2, Anl. 1)
			Wärmeschutz Gebäudehülle (§ 3 Abs.1, Anh. 1)		Wärmeschutz Gebäudehülle (§ 3 Abs. 1, Anl. 1) - Berechnung (§ 3 Abs. 2, Anl. 1)
			Luftdichtheit Gebäudehülle (§ 5 Abs. 1, Anh. 4)		Sommerlicher Wärmeschutz (§ 3 Abs. 4, Anl. 1)
			Mindestluftwechsel und Lüftungsanlagen (§ 5 Abs. 1, Anh. 4)		Luftdichtheit der Gebäudehülle und Mindestluftwechsel (§ 6 Anl. 4)
			Mindestwärmeschutz der Gebäudehülle (§ 6 Abs. 1)		Mindestwärmeschutz und Wärmebrücken (§ 7 Anl. 1)
			Wärmebrücken (§ 6 Abs. 2, Anh. 1)		Wärmeschutz Gebäudehülle (§ 3 Abs. 3, Anl. 1)
	Gebäude mit niedrigen Innentemperaturen (§ 4)	Nichtwohngebäude	Jahres-Primärenergiebedarf (§ 3 Abs. 1, Nr. 2, Abs.2 Nr. 2, Anh. 1)	Nichtwohngebäude (§ 4)	Jahres-Primärenergiebedarf (§ 4 Abs. 1, Anl. 2) - Berechnung (§ 4 Abs. 3, Anl. 2)
			Wärmeschutz Gebäudehülle (§ 3 Abs.1, Anh. 1)		Wärmeschutz Gebäudehülle (§ 4 Abs. 2, Anl. 2) - Berechnung (§ 4 Abs. 3, Anl. 2)
			Luftdichtheit Gebäudehülle (§ 5 Abs. 1, Anh. 4)		Luftdichtheit der Gebäudehülle und Mindestluftwechsel (§ 6 Anl. 4)
			Mindestluftwechsel und Lüftungsanlagen (§ 5 Abs. 1, Anh. 4)		Mindestwärmeschutz und Wärmebrücken (§ 7, Anl. 2)
Ausnahmen aufgrund der Heizungsanlage (§ 3 Abs. 3, Nr. 1, 2, 3)	Gebäude mit Fensterflächenanteil über 30 Prozent	Jahres-Primärenergiebedarf (§ 3 Abs. 3)	Nichtwohngebäude mit Heizsystemen, die nicht in der Norm erfasst sind	Wärmeschutz Gebäudehülle (§ 3 Abs. 3, Anh. 1)	
		Wärmeschutz Gebäudehülle (§ 3 Abs. 3, Anh. 1)		Wärmeschutz Gebäudehülle (§ 4 Abs. 4, Anl. 2)	
Gebäude mit geringem Volumen (§ 7)	Gebäude mit über 1 000 m² Nutzfläche	Sommerlicher Wärmeschutz (§ 3 Abs. 4, Anh. 1)	Gebäude mit über 1 000 m² Nutzfläche	Prüfung alternativer Energieversorgungssysteme (§ 5)	
		Wärmeschutz Gebäudehülle (§ 4 Anh. 2)		---	
Baubestand (bestehende Gebäude)	Änderung der Gebäudehülle von normal beheizten Bestandsgebäuden (§ 8 Abs. 1)	Wärmeschutz Gebäudehülle (§ 4 Anh. 2)	Änderung der Gebäudehülle von Bestandsgebäuden (§ 9)	Wärmeschutz Außenbauteile (Anl. 3)	
		Luftdichtheit Gebäudehülle (§ 5 Abs. 1, Anh. 4)		Anlagentechnik (Abschnitt 4)	
		Mindestluftwechsel und Lüftungsanlagen (§ 5 Abs. 1, Anh. 4)		Wärmeschutz Außenbauteile (Anh. 3)	
		Mindestwärmeschutz der Gebäudehülle (§ 6 Abs. 1)		Wärmeschutz Außenbauteile (Anh. 3)	
	Erweiterung des beheizten Gebäudevolumens (§ 8 Abs. 3)	Nachrüstung im Bestand (§ 9)	Wärmebrücken (§ 6 Abs. 2, Anh. 1)	Erweiterung um beheizte oder gekühlte Räume	Wärmeschutz Außenbauteile (Anh. 3)
			Mindestwärmeschutz Gebäudehülle (§ 6)		Nutzfläche 15 bis höchstens 50 m² (§ 9 Abs. 5)
	Nachrüstung im Bestand (§ 9)	Energiebedarfsausweis ausstellen (§ 8 Abs. 3, § 13 Abs. 2)	Wärmeschutz Außenbauteile (Anh. 3)	Nachrüstung im Bestand (§ 10)	Nutzfläche über 50 m² (§ 9 Abs. 6)
			Alternativ gesamtes geändertes Gebäude (§ 8 Abs. 2, Anh. 1, Anh. 2)		Heizkessel außer Betrieb nehmen (§ 10 Abs.1)
			Anforderungen neuer Gebäudeteil wie Neubau (§ 8 Abs. 3)		Ausnahmeregel für Selbstnutzer von Ein- und Zweifamilienhäuser (§ 10 Abs. 4)
			Energiebedarfsausweis ausstellen (§ 8 Abs. 3, § 13 Abs. 2)		Ausnahmeregel für Selbstnutzer von Ein- und Zweifamilienhäuser (§ 10 Abs. 4)
Energiequalität aufrechterhalten (§ 10)	Energiequalität aufrechterhalten (§ 11)	Heizkessel außer Betrieb nehmen (§ 9 Abs.1)	Energiequalität aufrechterhalten (§ 11)	Wärmeschutz für warme Leitungen und Armaturen in unbeheizten Räumen (§ 9 Abs.2)	
		Wärmeschutz oberste Geschossdecken in normal beheizten Gebäuden (§ 9 Abs. 3)		Energetische Inspektion von Klimaanlage (§ 12)	
Ausnahmeregel für Selbstnutzer von Ein- und Zweifamilienhäuser (§ 9 Abs. 4)	Ausnahmeregel für Selbstnutzer von Ein- und Zweifamilienhäuser (§ 9 Abs. 4)	Ausnahmeregel für Selbstnutzer von Ein- und Zweifamilienhäuser (§ 9 Abs. 4)	Ausnahmeregel für Selbstnutzer von Ein- und Zweifamilienhäuser (§ 10 Abs. 4)	Ausnahmeregel für Selbstnutzer von Ein- und Zweifamilienhäuser (§ 10 Abs. 4)	
		Ausnahmeregel für Selbstnutzer von Ein- und Zweifamilienhäuser (§ 9 Abs. 4)		Ausnahmeregel für Selbstnutzer von Ein- und Zweifamilienhäuser (§ 10 Abs. 4)	
Anlagentechnik	Heizkessel in Betrieb nehmen (§ 11)	Verteilungseinrichtungen und Warmwasseranlagen (§ 12)	Heizkessel in Betrieb nehmen (§ 13)	Verteilungseinrichtungen und Warmwasseranlagen (§ 14)	
		Verteilungseinrichtungen und Warmwasseranlagen (§ 12)		Klimaanlagen und sonstige Anlagen der Raumlufttechnik (§ 15)	
Nachweise	Energiebedarfsausweis für zu errichtende Gebäude mit normalen Innentemperaturen (§ 13 Abs. 1)	Energiebedarfsausweis für bestehende Gebäude mit normalen Innentemperaturen, die wesentlich geändert wurden (§ 13 Abs. 2)	Energieausweis	Energieausweis für fertig errichteten Neubau (§ 16 Abs. 1)	
				Energieausweis im Bestand (§ 16)	
				Grundsätze des Energieausweises (§ 17)	
				Energiebedarfsausweis (§ 18)	
				Energieverbrauchsausweis (§ 19)	
				Modernisierungsempfehlungen (§ 20)	
				Aussteller für Energieausweise im Bestand (§ 21)	
Ergänzende, gemeinsame Vorschriften	Getrennte Berechnung für Teile eines Gebäudes (§ 14)	Regeln der Technik (§ 15)	Ausnahmen (§ 24)	Gemischt genutzte Gebäude (§ 22)	
				Regeln der Technik (§ 23)	
				Baudenkmäler und sonstige erhaltenswerte Bausubstanz (§ 16 Abs. 1)	Baudenkmäler und sonstige erhaltenswerte Bausubstanz (§ 24 Abs. 1)
				Ausnahme-Lösungen auf Antrag (§ 16 Abs. 2)	Ausnahme-Lösungen auf Antrag (§ 24 Abs. 2)
				Befreiungen auf Antrag (§ 17)	Befreiungen auf Antrag (§ 25)
Übergangsvorschriften	Gebäude mit Bauantrag, Bauanzeige oder Bauausführung bis 31.01.2002 gelten die WSchVO 1995 und die HeizAnIV 1998 anzuwenden (§ 13)	Verantwortliche (§ 26)	Ordnungswidrigkeiten (§ 27, EnEG 2005, § 8 Abs. 1 Nr. 1 und 2)	Allgemeine Übergangsvorschriften bezüglich der geltenden EnEV-Fassung für Bauvorhaben (§ 28)	
				Übergangsvorschriften für Energieausweise und Aussteller (§ 29)	
				Übergangsvorschriften zur Nachrüstung bei Anlagen und Gebäuden (§ 30)	
Inkrafttreten	EnEV 2002: Inkrafttreten ab 01.01.2002; Ausnahmen: § 13 Abs. 1 Satz 3 (AVV Energiebedarfsausweis), § 15 (Regeln der Technik) und § 16 Abs. 2 (Ausnahmen auf Antrag) traten ab 22.11.2001 in Kraft. EnEV 2004: Ab 08.12.2004 in Kraft		Ab 01.10.2007		

	EnEV 2009		EnEV 2014	
Ausgabe	29.04.2009		18.11.2013	
Verkündung	30.04.2009		21.11.2013	
Dokument	BGBl. I, Jahrg. 2009, Nr. 23, Seite 954 - 989		BGBl. I, Jahrg. 2013, Nr. 67, Seite 3951 - 3990	
In Kraft	01.10.2009 – 30.04.2014		seit 01.05.2014	
Grundlagen	EnEG 2009, Europ. Vorgaben: EU-Richtlinie 2006/32/EG, 2002/91/EG, 2005/32/EG		EnEG 2013, Europ. Vorgaben: EU-Richtlinie 2010/31/EU, 2012/27/EG, EU-Verordnung Nr. 1025/2012	
Geltung und Begriffe	Abschnitt 1 (§ 1, § 2)		Abschnitt 1 (§ 1, § 2)	
Neubau (zu errichtende Gebäude)	Wohngebäude (§ 3)	Betroffene Gebäude und Ausnahmen (§ 1)	Wohngebäude (§ 3)	Zwecke, betroffene Gebäude und Ausnahmen (§ 1)
		Begriffsbestimmungen (§ 2)		Begriffsbestimmungen (§ 2)
		Jahres-Primärenergiebedarf (§ 3 Abs. 1, Anl. 1) - Berechnung (§ 3 Abs. 3, Anl. 1)		Jahres-Primärenergiebedarf (§ 3 Abs. 1, Anl. 1) - Berechnung (§ 3 Abs. 3, Anl. 1)
		Wärmeschutz Gebäudehülle (§ 3 Abs. 2, Anl. 1)		Wärmeschutz Gebäudehülle (§ 3 Abs. 2, Anl. 1)
		Sommerlicher Wärmeschutz (§ 3 Abs. 4, Anl. 1)		Sommerlicher Wärmeschutz (§ 3 Abs. 4, Anl. 1)
	Nichtwohngebäude (§ 4)	Luftdichtheit der Gebäudehülle und Mindestluftwechsel (§ 6, Anl. 4)	Nichtwohngebäude (§ 4)	Ungekühlte Wohngebäude mit Standard-Ausstattung (§ 3 Abs. 5)
		Mindestwärmeschutz und Wärmebrücken (§ 7)		Luftdichtheit der Gebäudehülle und Mindestluftwechsel (§ 6, Anl. 4)
		Jahres-Primärenergiebedarf (§ 4 Abs. 1, Anl. 2) - Berechnung (§ 4 Abs. 3, Anl. 2)		Jahres-Primärenergiebedarf (§ 4 Abs. 1, Anl. 2) - Berechnung (§ 4 Abs. 3, Anl. 2)
		Wärmeschutz Gebäudehülle (§ 4 Abs. 2, Anl. 2)		Wärmeschutz Gebäudehülle (§ 4 Abs. 2, Anl. 2)
		Sommerlicher Wärmeschutz (§ 4 Abs. 4, Anl. 2)		Sommerlicher Wärmeschutz (§ 4 Abs. 4, Anl. 2)
Anrechnung von Strom aus erneuerbaren Energien (§ 5)		Anrechnung von Strom aus erneuerbaren Energien (§ 5)		
---		---		
Kleine Gebäude und Gebäude aus Raumzellen (§ 8)	Wärmeschutz der Außenbauteile (Anl. 3)	Kleine Gebäude und Gebäude aus Raumzellen (§ 8)	Wärmeschutz der Außenbauteile (Anl. 3)	
	Gebäude aus Raumzellen, ausgelegt auf höchstens 5 Jahre		Gebäude aus Raumzellen, ausgelegt auf höchstens 5 Jahre	
Baubestand (bestehende Gebäude)	Änderung der Gebäudehülle von Bestandsgebäuden (§ 9)	Wärmeschutz Außenbauteile (§ 9 Abs. 1, Anl. 3)	Änderung der Gebäudehülle von Bestandsgebäuden (§ 9)	Wärmeschutz Außenbauteile (§ 9 Abs. 1, Anl. 3)
		Gesamtes saniertes Gebäude (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 und 2, Anl. 1 und 2)		Gesamtes saniertes Gebäude (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 und 2, Anl. 1 und 2)
	Erweiterung um beheizte oder gekühlte Räume	Nutzfläche 15 bis höchstens 50 m ² (§ 9 Abs. 4, Anl. 3)	Erweiterung um beheizte oder gekühlte Räume	Kein neuer Wärmeerzeuger installiert (§ 9 Abs. 4, Anl. 3)
		Nutzfläche über 50 m ² (§ 9 Abs. 6, § 3 und § 4)		Neuer Wärmeerzeuger installiert (§ 9 Abs. 5, § 3 oder 4, Anl. 1 oder 2)
	Nachrüstung im Bestand (§ 10 und § 10a)	Heizkessel außer Betrieb nehmen (§ 10 Abs. 1)	Nachrüstung im Bestand (§ 10)	Heizkessel außer Betrieb nehmen (§ 10 Abs. 1)
		Wärmeschutz für warme Leitungen und Armaturen in unbeheizten Räumen (§ 10 Abs. 2)		Wärmeschutz für warme Leitungen und Armaturen in unbeheizten Räumen (§ 10 Abs. 2)
		Oberste Geschossdecken dämmen (§ 10 Abs. 3 und 4)		Oberste Geschossdecken dämmen (§ 10 Abs. 3 und 4)
		Ausnahmeregel für Selbstnutzer von Ein- und Zweifamilienhäuser (§ 10 Abs. 5)		Ausnahmeregel für Selbstnutzer von Ein- und Zweifamilienhäuser (§ 10 Abs. 5)
	Ausnahme wegen Unwirtschaftlichkeit der Nachrüstung (§ 10 Abs. 5)		Ausnahme wegen Unwirtschaftlichkeit der Nachrüstung (§ 10 Abs. 5)	
	Außerbetriebnahme von elektrischen Speicherheizungen (§ 10a) – Regel galt nur bis 12.07.2013 (EnEV 2013)		Ausnahme wegen Unwirtschaftlichkeit der Nachrüstung (§ 10 Abs. 5)	
Energetische Qualität aufrechterhalten (§ 11)		Energetische Qualität aufrechterhalten (§ 11)		
Energetische Inspektion von Klimaanlage (§ 12)		Energetische Inspektion von Klimaanlage (§ 12)		
Anlagentechnik	Heizkessel in Betrieb nehmen (§ 13)		Heizkessel in Betrieb nehmen (§ 13)	
	Verteilungs-einrichtungen und Warmwasseranlagen (§ 14)		Verteilungs-einrichtungen und Warmwasseranlagen (§ 14)	
	Klimaanlagen und sonstige Anlagen der Raumlufttechnik (§ 15)		Klimaanlagen und sonstige Anlagen der Raumlufttechnik (§ 15)	
Nachweise	Energieausweis	Energieausweis für fertig errichteten Neubau (§ 16 Abs. 1)	Energieausweis	Energieausweis für fertig errichteten Neubau (§ 16 Abs. 1)
		Energieausweis im Bestand (§ 16)		Energieausweis im Bestand (§ 16)
		Grundsätze des Energieausweises (§ 17)		Pflichtangaben in Immobilienanzeigen (§ 16a)
		Energiebedarfsausweis (§ 18)		Grundsätze des Energieausweises (§ 17)
		Energieverbrauchsausweis (§ 19)		Energiebedarfsausweis (§ 18)
		Modernisierungsempfehlungen (§ 20)		Energieverbrauchsausweis (§ 19)
		Aussteller für Energieausweise im Bestand (§ 21)		Modernisierungsempfehlungen (§ 20)
		Aussteller für Energieausweise im Bestand (§ 21)		
Ergänzende, gemeinsame Vorschriften	Gemischt genutzte Gebäude (§ 22)		Gemischt genutzte Gebäude (§ 22)	
	Regeln der Technik (§ 23)		Regeln der Technik (§ 23)	
	Ausnahmen (§ 24)	Baudenkmäler und sonstige erhaltenswerte Bausubstanz (§ 24 Abs. 1)	Ausnahmen (§ 24)	Baudenkmäler und sonstige erhaltenswerte Bausubstanz (§ 24 Abs. 1)
		Ausnahme-Lösungen auf Antrag (§ 24 Abs. 2)		Ausnahme-Lösungen auf Antrag (§ 24 Abs. 2)
	Befreiungen auf Antrag (§ 25)		Befreiungen auf Antrag (§ 25)	
	Verantwortliche (§ 26)		Verantwortliche (§ 26)	
	Private Nachweise (§ 26a)		Private Nachweise (§ 26a)	
	Aufgaben des Bezirksschornsteinfegermeisters (§ 26b)		Aufgaben des Bezirksschornsteinfegermeisters (§ 26b)	
			Registriernummern für Energieausweis und Inspektionsberichte über Klimaanlage (§ 26c)	
			Stichprobenkontrollen von Energieausweisen und Inspektionsberichten über Klimaanlage (§ 26d)	
Nicht personenbezogene Auswertung von Daten durch die Länder (§ 26e)				
		Erfahrungsberichte der Länder (§ 26f)		
Ordnungswidrigkeiten (§ 27, EnEV 2009, § 8 Abs. 1 Nr. 1 und 2)		Ordnungswidrigkeiten (§ 27, EnEV 2013, § 8 Abs. 1 Nr. 1, 2, 3)		
Übergangsvorschriften	Allgemeine Übergangsvorschriften bezüglich der geltenden EnEV-Fassung für Bauvorhaben (§ 28)		Allgemeine Übergangsvorschriften bezüglich der geltenden EnEV-Fassung für Bauvorhaben (§ 28)	
	Übergangsvorschriften für Energieausweise und Aussteller (§ 29)		Übergangsvorschriften für Energieausweise und Aussteller (§ 29)	
		Aufgaben des Deutschen Instituts für Bautechnik (DIBT) Berlin (§ 30)		
Inkrafttreten	Ab 01.10.2009		Ab 01.05.2014, Ausnahme: § 27, Abs. 2 Nr. 6 (Ordnungswidrigkeit in Verbindung mit den Pflichtangaben in kommerziellen Immobilienanzeigen) tritt ab 01.05.2015 in Kraft.	

Tabelle 3: FINDEX – Energetische Anforderungen an Gebäude gemäß Wärmeschutzverordnung (Wärmeschutzv)

	WSchVO 1977	WSchVO 1982	WSchVO 1995
Ausgabe	11.08.1977	24.02.1982	16.08.1994
Verklündung	17.08.1977	27.02.1982	24.08.1994
Dokument	BGBl. I 1977, 1554-1564	BGBl. I 1982, 209 - 219	BGBl. I 1994, 2121-2132
In Kraft	01.11.1977 – 31.12.1983. Ausnahmen: § 11 Abs. 2 (Anwendung DIN 4108 Wärmeschutz im Hochbau, Ausgabe Oktober 1974) und Anlage 1 Nr. 3. (k-Wert berechnen nach DIN 4108, Ausgabe August 1969) nur bis 28.02.1982	01.01.1984. Ausnahmen: § 12 Abs. 2 (Anwendung DIN 4108 Wärmeschutz im Hochbau, Teil 2, Ausgabe August 1981) und Anlage 1 Nr. 3 (Berechnung Wärmedurchgangskoeffizienten – (k-Wert)) Iraten ab 01.03.1982 in Kraft.	01.01.1995 bis 31.01.2002
Grundlage	EnEG 1976 (BGBl. I 1976, 1873-1875)	EnEG 1980 (BGBl. I, Seite 701 - 702)	EnEG 1980 (BGBl. I, Seite 701 – 702)
Neubau (zu errichtende Gebäude)	Gebäude mit normalen Innentemperaturen (1. Abschnitt: § 1, § 2, § 3)	Betroffene Gebäude und Ausnahmen (§ 1) Wärmeschutz Gebäudehülle (§ 2, Anlage 1) Luftdichtheit Gebäudehülle (§ 3, Anlage 2)	Betroffene Gebäude (§ 1) Begriffsbestimmungen (§ 2) Begrenzung Heizwärmebedarf (§ 3, Anlage 1.) Luftdichtheit Gebäudehülle (§ 4, Anlage 4)
	Gebäude mit niedrigen Innentemperaturen (2. Abschnitt: § 4, § 5, § 6)	Betroffene Gebäude und Ausnahmen (§ 4) Wärmeschutz Gebäudehülle (§ 5, Anlage 3) Luftdichtheit Gebäudehülle (§ 5, Anlage 2)	Betroffene Gebäude (§ 5) Wärmeschutz Gebäudehülle (§ 6, Anlage 1, Anlage 2) Luftdichtheit Gebäudehülle (§ 7, Anlage 4)
	Gebäude für Sport und Versammlungszwecke (3. Abschnitt: § 7, § 8, § 9)	Betroffene Gebäude und Ausnahmen (§ 7) Wärmeschutz Gebäudehülle (§ 8) Luftdichtheit Gebäudehülle (§ 9, Anlage 2); Hallenbäder - Wärmeschutz Gebäudehülle (Anlage 4)	Gebäude für Sport und Versammlungszwecke ggf. als „Gebäude mit normalen Innentemperaturen“ (§ 1, Nr. 8)
	Gebäude mit gemischter Nutzung (§ 10)	Entsprechende Vorschriften (Abschnitt 1, 2, 3)	Entsprechende Vorschriften (Abschnitt 1, 2, 3)
Baubestand (bestehende Gebäude)	---	Gebäude mit gemischter Nutzung (§ 11)	Gebäude mit gemischter Nutzung (§ 9)
	---	Bestehende Gebäude, die unter die WSchVO 1982 fallen (Abschnitt 4, § 10)	Bestehende Gebäude, die unter die WSchVO 1995 fallen (Abschnitt 3, § 6)
Ergänzende Vorschriften	Andere, parallel geltenden Vorschriften (§ 11 Abs. 1) Anwendung DIN 4108 Wärmeschutz im Hochbau, Ausgabe Oktober 1974 (§ 11 Abs. 2) Ausnahmen auf Antrag (§ 12)	Erweiterung beheizter Raum (§ 10 Abs. 2) Bauteile der wärmeabgebenden Umfassungsfläche neu einbauen, ersetzen oder erneuern (§ 10 Abs. 3) Fenster und Fenstertüren wenn Lüftungsanlage eingebaut wird (§ 10 Abs. 4) Überwachung der Erfüllung der Anforderungen (§ 10 Abs. 5)	Erweiterung beheizten Raum oder Nutzfläche (§ 8 Abs. 1) Bauteile der wärmeabgebenden Umfassungsfläche neu einbauen, ersetzen oder erneuern (§ 8 Abs. 2, Anlage 3) Fenster und Fenstertüren wenn Lüftungsanlage eingebaut wird (§ 8 Abs. 3, Anlage 1)
	Hartefälle (§ 13) Berlin-Klausel (§ 14)	Hartefälle (§ 14) Berlin-Klausel (§ 15)	Hartefälle (§ 14)
Nachweise Übergangsvorschriften Inkrafttreten	---	---	---
	Gebäude mit Bauantrag bis 30.10.1977 (§ 13) Ab 01.11.1977 (§ 15)	Gebäude mit Bauantrag, Bauanzeige oder Bauausführung bis 31.12.1983 (§ 13 Abs. 2, Abs. 3) Ab 01.01.1984 (§ 16)	Gebäude mit Bauantrag, Bauanzeige oder Bauausführung bis 31.12.1994 (§ 13) Ab 01.01.1995 (§ 15)
Regeln der Technik (10)	Andere, parallel geltenden Vorschriften (§ 12 Abs. 1)	Andere, parallel geltenden Vorschriften (§ 12 Abs. 1)	Regeln der Technik (10)
Ausnahmen und Befreiungen auf Antrag (§ 11)	Anwendung DIN 4108 Wärmeschutz im Hochbau, Teil 2, Ausgabe August 1981 (§ 12 Abs. 2)	Anwendung DIN 4108 Wärmeschutz im Hochbau, Teil 2, Ausgabe August 1981 (§ 12 Abs. 2)	Ausnahmen und Befreiungen auf Antrag (§ 11)
Wärmebedarfsausweis (§ 12)	---	---	---

Die EnEV 2007 führte – aufgrund der Vorgaben der EU-Richtlinie von 2003 – den Energieausweis im Bestand als Information für Käufer und Neumieter sowie für Besucher großer, öffentlicher Dienstleistungsgebäude ein. Diese Umstellung stiftete zahlreiche Missverständnisse, weil die Verordnung auch den ehemaligen »Energiebedarfsausweis« für Neubauten als »Energieausweis« bezeichnete.

Bei Baumaßnahmen im Bestand forderte die EnEV seit ihrer ersten Fassung unterschiedliche Nachweise:

- Gebäudehülle wurde energetisch geändert: Der Nachweis bezieht sich auf den Wärmeschutz der betroffenen Außenbauteile oder alternativ auf die Energieeffizienz des gesamten geänderten Gebäudes.
- Temperierte Nutzfläche im Gebäude wurde durch Anbau, Aufstockung oder Ausbau erweitert: Ja nachdem wie groß die neu hinzugekommene Nutzfläche ist, fordert die EnEV den Nachweis für den Wärmeschutz der Außenbauteile oder die Energieeffizienz den neuen Gebäudeteils.

Erst die letzte WSchVO 1995 führte für Neubauten als Nachweis den Wärmebedarfsausweis ein. Anlass waren die EU-Vorgaben der Richtlinie von 1993. Die Details dazu regelte die entsprechende Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur WSchVO des Bundes.

Fazit:

Die Übersichten in diesem Beitrag helfen Sachverständigen bei Bedarf die energetischen Anforderungen gemäß der WSchVO oder EnEV – auch nach älteren Fassungen – sofort zu finden.

Angesichts der Gültigkeit von älteren Energieausweisen könnten Sachverständige ihre ehemaligen Kunden darüber informieren, wann die Ausweise, die sie vor Jahren für sie ausgestellt haben, ablaufen und sogleich anbieten ihnen den passenden, neuen Energieausweis rechtzeitig zu erstellen.

Kontakt/Information

Dipl.-Ing. UT Melita Tuschinski

ist seit 1996 als Freie Architektin, Dozentin und Autorin in Stuttgart selbstständig tätig. Ihr Büro ist spezialisiert auf energieeffiziente Architektur und deren Kommunikation über Internet-Medien. Seit 1999 betreut sie das führende Experten-Portal EnEV-online zur Energieeinsparverordnung (EnEV) und zum Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz in der Praxis als Herausgeberin und Autorin.

Institut für Energie-Effiziente Architektur mit Internet-Medien,
Bebelstraße 78
70193 Stuttgart
Tel. 0711/6 15 49 26
Fax 0711/6 15 49 27
info@tuschinski.de
www.tuschinski.de

Alexander Tuschinski

studiert Geschichte und Germanistik an der Universität Stuttgart. Davor erwarb er 2011 an der Hochschule der Medien in Stuttgart den Abschluss eines Bachelor of Engineering im Studiengang »Audiovisuelle Medien«.

Bebelstraße 78
70193 Stuttgart
Tel. 0711/61 32 18
info@alexander-tuschinski.de
www.alexander-tuschinski.de